



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter/Schuldner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2. Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte/Schuldnerin -

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger/Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

- 1. Den sofortigen Beschwerden beider Parteien gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 25.1.2011 wird nicht abgeholfen.**
- 2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.**

Gründe

1. Mit Schriftsatz vom 7.2.2011 haben die Schuldner gegen den am 1.2.2011 zugestellten Beschluss vom 25.1.2011 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die mit Schriftsatz vom 23.3.2011 vorgelegte Beschwerdebegründung begründet weder die Aufhebung noch die Abänderung des angefochtenen Beschlusses im Hinblick auf die Höhe der verhängten Ordnungsgelder.

Die gegen die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Schuldner durch den Bundesgerichtshof eingelegte Verfassungsbeschwerde hat keinen Suspensiveffekt. Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2.4.2009, das vorliegend Vollstreckungstitel ist, ist rechtskräftig.

Die Beschwerdebegründung greift im weiteren erneut die in der angefochtenen Entscheidung in Bezug genommenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14.6. und 28.7.2010 an, deren Begründung die Kammer sich jedoch weiterhin anschließt.

2. Mit Schriftsatz vom 7.2.2011 hat auch der Gläubiger sofortige Beschwerde gegen den ihm am 3.2.2011 zugestellten Beschluss vom 25.1.2011 eingelegt mit der Begründung, das verhängte Ordnungsgeld sei zu niedrig bemessen in Anbetracht von den Schuldnern unter Verwendung der Marke „PORTA“ erzielter siebenstelliger Jahresumsätze und der fortgesetzten Zuwiderhandlungen. Es sei mindestens ein Ordnungsgeld in Höhe von € 15.000,-- gegen jeden Schuldner zu verhängen.

Zur Begründung der Höhe der verhängten Ordnungsgelder wird auf die Begründung im angefochtenen Beschluss Bezug genommen. Bei der Bemessung wurde berücksichtigt, dass es sich um die zweite Verhängung von Ordnungsgeldern wegen eines gleichartigen Verstoßes handelt und eine angemessene Erhöhung vorgenommen.

Verstöße anderer Art und Qualität können nach Ansicht der Kammer nicht gleichermaßen erhöhend berücksichtigt werden. Die Schuldner haben zwischenzeitlich auch die Gestaltung ihres Briefkopfes unter dem Eindruck der Verurteilung und der Vollstreckung geändert, so dass den Ausführungen des Gläubigers zur fehlenden Durchsetzung seiner Rechte nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann. Die Ausführungen des Gläubigers zu den von den Schuldnern erzielten Umsätzen bleiben pauschal und ohne Belege.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Stegbauer
Richterin

Gauch
Richterin am Landgericht